



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur



Projektträger des  
Bundesministeriums  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

An alle Zuwendungsempfänger  
und Telekommunikationsunternehmen  
im Bundesförderprogramm

atene KOM GmbH  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Tim Brauckmüller  
Geschäftsführer

Tel. +49 30 22183-0  
Fax +49 30 22183-1199

projekttraeger@atenekom.eu  
www.atenekom.eu

20.11.2018

## Betreff: Hinweis zur Mitverlegung in geförderten Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in einer Weisung vom 24.10.2018 an den Projektträger zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen, die im Rahmen der Bundesförderung einen Ausbau vornehmen, berechtigt sind, die geförderten Bauarbeiten dazu zu nutzen, weitere Rohre, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten zu verlegen (sog. „Eigen-Mitverlegung“).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geht dabei davon aus, dass sowohl Unternehmen, die im Rahmen einer Förderung den Ausbau vornehmen als auch dritte Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich befugt sind, geförderte Bauarbeiten für die Verlegung einer eigenen Telekommunikationsinfrastruktur zum Ausbau in nicht geförderten Gebieten zu nutzen.

Folgende Hinweise und Bedingungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind dabei zu beachten:

1. Die im Rahmen der Mitverlegung ausgebaute Infrastruktur muss von der geförderten Infrastruktur klar räumlich getrennt ausgebaut werden.<sup>1</sup>
2. Mitverlegungsmöglichkeiten sollten transparent sein, so dass an einer Mitverlegung interessierte Unternehmen diese Möglichkeit nutzen können. Der Projektträger wird bei Fördervorhaben auf die Möglichkeit zur Koordinierung von Bauarbeiten in geeigneter Weise hinweisen.
3. Die Tatsache der Eigen-Mitverlegung soll bei einem Förderprojekt bekannt gemacht werden. Der Projektträger informiert bei aktuell laufenden Förderprojekten, in denen bereits ein Förderbescheid ergangen ist, in geeigneter Weise, dass die Eigen-Mitverlegung ihm gegenüber angezeigt werden sollte.<sup>2</sup> Der Projektträger wird zudem zukünftige Förderbescheide mit der Auflage versehen, dass das

<sup>1</sup> Die Trennung hat durch eine Trennung des Rohrverbunds zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Projektträger wird in Kürze ein gesondertes Informationsschreiben dazu veröffentlichen und ein Formular zur entsprechenden Eigen-Mitverlegungsanzeige zur Verfügung stellen.

geförderte Unternehmen den Projektträger über Eigen-Mitverlegungen zu informieren hat. Der Projektträger veröffentlicht ihm bekannte Tatsachen der Eigen-Mitverlegung in geeigneter Weise.

4. Soweit das geförderte TK-Unternehmen von der Möglichkeit der Eigen-Mitverlegung Gebrauch macht, dürften angemessene Anträge von dritten TK-Unternehmen auf Mitverlegung regelmäßig als „zumutbar“ im Sinne von § 77 i Abs. 3 TKG einzustufen sein, sofern sie sich auf eine Erschließung außerhalb des Fördergebiets beziehen. Zur Umsetzung wird der Projektträger in Zukunft eine Auflage in diese Förderbescheide aufnehmen, wonach unbeschadet der Regelungen des TKG im Fall einer Eigen-Mitverlegung über die Anträge von dritten Unternehmen auf Mitverlegung im Verhältnis zueinander und zur Eigen-Mitverlegung diskriminierungsfrei zu entscheiden sind.<sup>3</sup>
5. Gem. § 77 i Abs. 4 TKG wird die Bundesnetzagentur Grundsätze veröffentlichen, wie Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen. Für die Koordinierung geförderter Bauarbeiten gilt dabei, dass das geförderte Unternehmen maximal nur einen Ausgleich seiner tatsächlich anfallenden Koordinierungskosten verlangen sollte. Soweit durch die Dritt-Mitverlegung im Rahmen von geförderten Bauarbeiten von dem geförderten Unternehmen Einnahmen erzielt werden, die seine tatsächlichen Koordinierungskosten übersteigen, sind diese in Höhe des übersteigenden Betrags vom Förderbetrag in Abzug zu bringen bzw. zu erstatten.<sup>4</sup>
6. Bei der Eigen-Mitverlegung sind eventuell tatsächlich anfallende Koordinierungskosten mit dem geförderten Projekt von dem geförderten Unternehmen aus Eigenmitteln zu tragen und sind nicht von der Förderung umfasst, auch nicht im Rahmen des für das Förderprojekt aufzubringenden Eigenanteils.<sup>5</sup>
7. Die neben dem geförderten Netzausbau zusätzlich zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, die über vorzusehende Reservekapazitäten und Open-access Möglichkeiten hinausgehen, müssen vom geförderten Unternehmen aus eigenen Mitteln bestritten werden.<sup>6</sup>
8. Auf im Rahmen von geförderten Bauarbeiten für den eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht geförderter Gebiete verlegten weiteren Infrastrukturen, findet die Bundesförderrichtlinie keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

atene KOM

---

<sup>3</sup> Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgabe behält sich der Projektträger vor. Der Zuwendungsempfänger hat insofern Nachweis über die Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit im Rahmen der Entscheidung über Mitverlegungsanträge dritter Unternehmen zu führen.

<sup>4</sup> Die zu erwartenden Einnahmen sind, soweit bekannt, im Finanzierungsplan darzustellen und im Verwendungsnachweis mitzuteilen. Im Übrigen wird auf Nr. 5.1 AN Best-Gk verwiesen.

<sup>5</sup> Es ist insofern eine Kostentrennung vorzunehmen.

<sup>6</sup> Es ist insofern eine Kostentrennung vorzunehmen.